

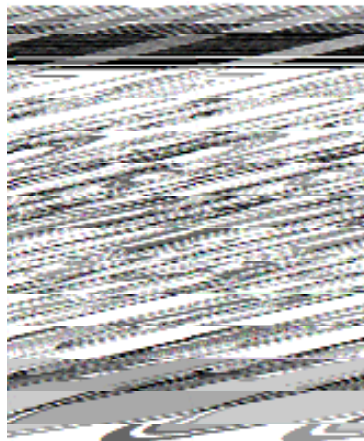
Zuschussrichtlinien

**zur Förderung der außerschulischen
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

für

Jugendgruppen und Jugendverbände in der

**Stadt Bingen
am Rhein**



INHALT

- Soziale Bildung und Freizeit
- Politische Jugendbildung
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/arbeiterinnen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Ferienfreizeithelfer/innen
- Durchführung von Kursreihen
- Förderung von Jugend-Kultur-Veranstaltungen sowie Neuanschaffung

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bingen am Rhein zur Durchführung von ausserschulischen Massnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt für ausserschulische Massnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.

1. Voraussetzungen zur Förderung

- 1.1 Gefördert werden Wanderfahrten und Freizeiten von als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen am Rhein.
- 1.2 Die Massnahmen müssen ausser der Leitung mindestens 5 Teilnehmer/innen im Alter von 7 bis 27 Jahren umfassen.
Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmer/innen im laufenden Haushaltsjahr 7 Jahre alt werden oder das 27. Lebensjahr vollenden.
Für je 7 weitere Teilnehmer (bei behinderten jungen Menschen für je 4 Teilnehmer/innen) kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre mitgerechnet werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für Teilnehmer/innen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss bei mindestens 3, höchstens aber 21 Tagen, Euro 2,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.2 Für behinderte und bedürftige junge Menschen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss Euro 4,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.3 Bedürftige junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind Jugendliche, die selbst bzw. deren Eltern regelmässige Empfänger staatlicher Hilfen sind.
- 2.4 Für volljährige Teilnehmer/innen wird ein städtischer Zuschuss nicht gewährt, wenn sie regelmässige Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen. Sie dürfen nicht in die Teilnehmerliste aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Auszubildende.
- 2.5 An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Massnahme bei der Stadtverwaltung Bingen, Stadtjugendpflege, einzureichen.
- 3.2 Für den Zuschussantrag ist der bei der Stadtjugendpflege erhältliche Vordruck zu verwenden.
- 3.3 Jede/r Teilnehmer/in muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.
- 3.4 Die Leitung der Freizeitstätte oder das für den Ort der Massnahme zuständige Jugendamt, bei Wanderfahrten das Heimatjugendamt, hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeit-

angaben zu bestätigen.

3.5 Haben behinderte oder bedürftige junge Menschen an der Veranstaltung teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden (z.B. durch einen Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bingen am Rhein zur
„Durchführung ausserschulischer Massnahmen der politischen Jugendbildung“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt für ausserschulische Massnahmen der politischen Bildung der Jugend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Gefördert werden geschlossene mit Übernachtung verbundene Lehrgänge in den Ländern der europäischen Gemeinschaft, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend im Alter von 12 bis 27 Jahren dienen und von den als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen durchgeführt werden. Der Begriff „sozialpolitische Bildung“ schliesst auch Schulentage ein.
- 1.2 Die Lehrgänge müssen mindestens 7 und in der Regel höchstens 40 Teilnehmer/innen umfassen.
- 1.3 Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 12 bis 27 Jahren.
- 1.4 Für je 7 Teilnehmer/innen, bei behinderten jungen Menschen für je 4 Teilnehmer/innen, kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre in die Förderung mit einbezogen werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für Teilnehmer/innen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss bei mindestens 2, höchstens aber 15 Schulungstagen, Euro 2,00 je Tag und Teilnehmer/in, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm mindestens je 3 Zeitstunden umfasst.
- 2.2 Für behinderte und bedürftige junge Menschen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss Euro 4,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.3 Bedürftige junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind Jugendliche, die selbst bzw. deren Eltern regelmässige Empfänger staatlicher Hilfen sind.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Lehrgangs bei der Stadtverwaltung Bingen, Stadtjugendpflege, einzureichen. Dem Antrag ist das durchgeführte Programm mit Zeitangaben beizufügen.
- 3.2 Für den Zuschussantrag ist der von der Stadtjugendpflege erhältliche Vordruck zu verwenden.
- 3.3 Jede/r Teilnehmer/in muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.
- 3.4 Die Leitung der Schulungs-, bzw. Tagungsstätte oder das für den Ort des Lehrgangs zuständige Jugendamt hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.
- 3.5 Haben behinderte oder bedürftige junge Menschen an der Veranstaltung teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten

Förderungssätze nachgewiesen wurden (z.B. durch einen Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bingen am Rhein zur Durchführung von „**ausserschulischen Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen**“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung von ausserschulischen Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

1. Voraussetzungen der Förderung

1.1 Gefördert werden geschlossene mit Übernachtung verbundene Lehrgänge in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen dienen.

Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder nur berufsfördernden, sportkampfmässigen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen, werden nicht gefördert.

1.2 Die Lehrgänge müssen mindestens 7 und in der Regel höchstens 40 Teilnehmer/innen umfassen.

1.3 Die Teilnehmer/innen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Umfang der Förderung

2.1 Für Teilnehmer/innen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss bei mindestens 2, höchstens aber 15 Schulungstagen, Euro 2,00 je Tag und Teilnehmer/in, wenn ein Programm von je mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird.
An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm je mindestens 3 Zeitstunden umfasst.

2.2 Für behinderte und bedürftige junge Menschen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuß Euro 4, 00 je Tag und Teilnehmer/in.

2.3 Bedürftige junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind Jugendliche, die selbst bzw deren Eltern regelmässige Empfänger staatlicher Hilfen sind.

3. Antragsverfahren

3.1 Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Lehrgangs bei der Stadtverwaltung Bingen, Stadtjugendpflege, einzureichen. Dem Antrag ist das durchgeführte Programm mit Zeitangaben beizufügen.

3.2 Für den Zuschussantrag ist der von der Stadtjugendpflege erhältliche Vordruck zu verwenden.

3.3 Jede/r Teilnehmer/in muss in der Spalte „Unterschrift“, des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.

3.4 Die Leitung der Schulungs- bzw. Tagungsstätte oder das für den Ort des Lehrgangs zuständige Jugendamt hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

3.5 Haben behinderte oder bedürftige junge Menschen an der Massnahme teilgenommen,

bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden (z.B. durch einen Schwerbehindertenausweis oder eine Bescheinigung des Sozial- oder Arbeitsamtes).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bingen am Rhein zur „Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für Massnahmen der internationalen Jugendbegegnung.

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen am Rhein.
- 1.2 Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.
- 1.3 Die deutschen Teilnehmer/innen sollen über die Verhältnisse (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell) im Partnerland vor Beginn der Massnahme ausreichend informiert werden.
- 1.4 Zwischen den deutschen und den ausländischen Partner/innen muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt.
- 1.5 Die Massnahmen müssen ausser der Leitung mindestens 5 Teilnehmer/innen von 12 bis 27 Jahren umfassen. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn der/die Teilnehmer/in im laufenden Haushaltsjahr 12 Jahre alt wird oder das 27. Lebensjahr vollendet hat. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen (bei behinderten jungen Menschen für je 4 Teilnehmer/innen) kann eine Gruppenleitung über 27 Jahre mitgerechnet werden.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für Teilnehmer/innen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss bei Begegnungen im Ausland Euro 2,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.2 Für Teilnehmer/innen aus dem Ausland und die Teilnehmer/innen aus der Stadt Bingen beträgt der Zuschuss bei Begegnungen in Bingen am Rhein Euro 2,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.3 Für behinderte und bedürftige junge Menschen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss Euro 4,00 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.4 Bedürftige junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind Jugendliche, die selbst bzw. deren Eltern regelmässige Empfänger staatlicher Hilfen sind.
- 2.5 Für volljährige Teilnehmer/innen wird ein Zuschuss nicht gewährt, wenn sie regelmässige Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen. Sie dürfen nicht in die Teilnehmerliste aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Auszubildende.
- 2.6 Gefördert werden Massnahmen, die mindestens 6, höchstens aber 21 Tage dauern. An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt voll bezuschusst.
- 2.7 Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln sowie anderer Institutionen (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk, Freundschaftskreis Rheinland-Pfalz/Burgund e.V.) müssen bevorzugt in Anspruch genommen werden.

2.8 Der Zuschuss dient zur Schliessung einer Finanzierungslücke. Übersteigen die Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, so reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend.

3. Antragsverfahren

3.1 Internationale Jugendbegegnungen sind formlos mindestens zwei Monate vor Beginn der Massnahme bei der Stadt Bingen am Rhein, Stadtjugendpflege, zu melden.

Die Anzeige soll enthalten:

- a) voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen,
- b) Reiseziel,
- c) Partnergruppe
und
- d) Dauer der Massnahme.

3.2 Ein Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Massnahme bei der Stadtjugendpflege einzureichen.

Der Nachweis muss enthalten:

- a) eingehende Darstellung des Programmablaufs
- b) zahlenmässige Nachweisung über alle Einnahmen und Ausgaben
(Bundes-, Landesmittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter)
- c) Rechnungsbelege in Fotokopie
- d) unterschriebene Teilnahmelisten gemäss den Vordrucken der Stadt Bingen am Rhein

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bingen am Rhein für
„Ferienfreizeithelfer/innen“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt für Ferienfreizeithelfer/innen Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Gefördert werden ehrenamtliche Ferien-Freizeit-Helfer/innen, die im Rahmen der Massnahme zur „Sozialen Bildung und Freizeit“ und der „Internationalen Jugendbegegnung“ tätig sind.
- 1.2 Zuschüsse erhalten die als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen am Rhein.
- 1.3 Die Gruppe muss ausser dem Leiter mindestens 5 Teilnehmer/innen umfassen.
Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann ein/e Helfer/in gefördert werden.
- 1.4 Für je 4 behinderte junge Menschen kann ein/e zusätzlicher/e Helfer/in gefördert werden.
- 1.5 Antragsberechtigt sind junge Menschen, die bei Beginn der Massnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für Ferienfreizeithelfer/innen aus der Stadt Bingen am Rhein beträgt der Zuschuss Euro 6,00 pro Tag.
- 2.2 Der Zuschussbetrag gilt bei Massnahmen zur „Einübung und Entwicklung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung“ für mindestens 3, höchstens aber 21 Tage, bei Massnahmen der „Internationalen Jugendbegegnung“ für mindestens 6, höchstens aber 21 Tage.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist zusammen mit dem Massnahmenantrag spätestens zwei Monate nach Beendigung der Massnahme bei der Stadtverwaltung Bingen, Stadtjugendpflege, einzureichen.
- 3.2 Für den Zuschussantrag ist der von der Stadtjugendpflege erhältliche Vordruck zu verwenden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die
„Durchführung von außerschulischen Kursreihen“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung von außerschulischen Kursreihen, die die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen oder die sozialpolitische Jugendbildung fördern.

1. Voraussetzungen der Förderung

- 1.1 Die förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen am Rhein erhalten für die Durchführung von Kursreihen Zuschüsse. Gefördert werden jährlich bis zu zwei Kursreihen pro Organisation, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der sozialpolitischen Jugendbildung dienen.
- 1.2 Die Kurse müssen in methodischer Reihenfolge aufeinander aufbauen und mindestens 2, höchstens aber 8 Kurseinheiten mit je 2 Zeitstunden umfassen.
- 1.3 Die Kurse müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen im Alter von 12 bis 27 Jahre umfassen.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Für jede Kurseinheit beträgt der Zuschuss Euro 2,00 pro Teilnehmer.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Zuschussantrag, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Kursreihe bei der Stadt Bingen am Rhein, Stadtjugendpflege, einzureichen. Dem Antrag ist das durchgeführte Programm beizufügen.
- 3.2 Für den Zuschussantrag ist der von der Stadtjugendpflege erhältliche Vordruck zu verwenden.
- 3.3 Jede/r Teilnehmer/in muss in der Spalte „Unterschrift“ des Vordrucks eigenhändig unterschreiben.
- 3.4 Der Leiter der Kursreihe hat die im Antrag gemachten Orts- und Zeitangaben zu bestätigen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von außerschulischen
„Jugend-Kultur-Veranstaltungen sowie Neuanschaffungen“.

Die Stadt Bingen am Rhein gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung von außerschulischen jugendpflegerischen Massnahmen sowie für Neuanschaffungen an förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen am Rhein.

1. Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung einer Förderung durch die Stadt Bingen am Rhein ist,

- 1.1 dass die Sonderveranstaltung, Jugendinitiative, Aktion, Massnahme oder das Projekt gemeinnützigen Charakter im Sinne der außerschulischen Jugendbildung hat.
Der Initiator der Veranstaltung kann auch eine Jugendinitiative sein. Sie muss nicht in einem Verband oder Verein organisiert sein.
- 1.2 dass die Materialien wie Lehrbücher, Literatur über Gruppenarbeit, Werkzeuge, Geräte und Spiele für die Kinder- und Jugendarbeit bestimmt sind.
- 1.3 dass die Ausgaben von den Einnahmen nicht gedeckt werden.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Jugend-Kultur-Veranstaltungen bzw. Massnahmen, die durch die Stadt Bingen am Rhein bezuschusst werden sollen, sind sechs Wochen vor Beginn mit einem Kostenvoranschlag und einer Konzeption anzumelden.
- 2.2 Spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung bzw. Massnahme hat der Antragsteller der Stadtverwaltung Bingen, Stadtjugendpflege, einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. Finanzierung der Anschaffung vorzulegen.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird durch die Stadtjugendpflege im Einzelfall festgesetzt, beläuft sich jedoch auf max. Euro 125,00.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendausschusses am 24.11.1998 verabschiedet und tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Neufassung der Tagessätze zum 01.01.2002, genehmigt in der Sitzung des Jugendausschusses am 18.04.02.

Bingen am Rhein, den 02. Mai 2002

Brigitte Giesbert
Bürgermeisterin und
Jugenddezernentin